

maines déterminés de son activité intellectuelle, mais affectant son intelligence d'une façon générale, on ne saurait le considérer comme capable de gérer lui-même ses affaires.

3. — Le recourant reproche enfin à l'instance cantonale de s'être contentée de l'avis d'un seul expert dans un procès dont les conséquences peuvent être si graves. Par ce motif, le recourant conclut subsidiairement à ce que le Tribunal fédéral ou la Cour de Justice civile nomme à nouveau « un ou trois experts » pour examiner son état mental. Le texte allemand de l'art. 374 al. 2 CCS, semble donner raison au recourant en disposant que l'interdiction pour cause de maladie mentale ne peut être prononcée que sur un rapport émanant de plusieurs experts, « Gutachten von Sachverständigen », mais la genèse de cet article montre que le texte français, qui parle d'un « rapport d'expertise », doit être considéré comme déterminant et que, le cas échéant, le rapport d'un seul expert suffira (v. *Bulletin stén.* XV, p. 1258, XVI, p. 60 et 61; Procès-verbaux de la Commission d'experts du Code civil, II ad. art. 402; cf. aussi ROSSEL-MENTHA, I p. 423; CURTI art. 374 n. 7). Il appartenait dès lors aux juges du fait, soit aux juges cantonaux, de décider souverainement si la maladie mentale du recourant était établie d'une façon si évidente par le rapport de l'expert Ladame qu'il n'y avait pas lieu de recourir à l'avis d'autres médecins ni de procéder à une seconde expertise. Etant donné, d'autre part, que l'aliénation mentale définitivement constatée par l'instance cantonale justifie l'interdiction du recourant, le Tribunal fédéral n'a aucun motif de renvoyer la cause à la Cour de Justice civile pour nouvelle instruction et nouveau jugement.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté et l'arrêt rendu le 26 octobre 1912 par la Cour de Justice civile du canton de Genève est confirmé.

2. Urteil der II. Zivilabteilung vom 20. Februar 1913 in Sachen Hof-Schluep gegen Basel-Stadt.

Entziehung der elterlichen Gewalt bei Wiederverheiratung von Vater oder Mutter (Art. 286 ZGB) ist nur zulässig, wenn die mit der Verheiratung im Zusammenhang stehenden Verhältnisse es erfordern. Bei Entziehung der elterlichen Gewalt unter Anrufung von Art. 286 ZGB, aber auf Grund des Tatbestandes des Art. 285 ist das Bundesgericht zur Beurteilung der zivilrechtlichen Beschwerde kompetent.

Das Bundesgericht hat,
da sich ergibt:

A. — Durch Entscheid des Vorstehers des Vormundschaftswesens des Kantons Basel-Stadt vom 25. Oktober 1912 wurde dem Beschwerdeführer die elterliche Gewalt über seinen Sohn Wilhelm aus erster Ehe, geb. 1897, entzogen und bestimmt, es solle dem Sohn ein Vormund bestellt werden. Diese Verfügung stützte sich auf § 55 des baselstädtischen Einführungsgesetzes zum ZGB, wonach der Vorsteher des Vormundschaftswesens einem Inhaber der elterlichen Gewalt bei Wiederverheiratung nach Art. 286 ZGB diese Gewalt entziehen kann.

B. — Gegen diese Verfügung rekurrierte der Beschwerdeführer am 4. November 1912 an den Vorsteher des Justizdepartements des Kantons Basel-Stadt, welcher durch Entscheid vom 16. November 1912 den Rekurs abwies. Zur Begründung wird ausgeführt, dem Beschwerdeführer sei die elterliche Gewalt über seinen Sohn Wilhelm gestützt auf Art. 286 ZGB und § 55 des baselstädtischen Einführungsgesetzes zum ZGB entzogen worden; der Grund des Gewaltentzuges liege vor allem darin, daß der Sohn nicht weiter der Gefahr ausgesetzt sein solle, seinen Verdienst an den Beschwerdeführer zu verlieren.

C. — Gegen den Entscheid des Vorstehers des Justizdepartements des Kantons Basel-Stadt, zugestellt den 19. November 1912, hat der Beschwerdeführer am 9. Dezember 1912 die zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei die Beschwerde als begründet zu erklären und unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides dem Beschwerdeführer die

volle elterliche Gewalt über seinen Sohn Wilhelm zu belassen; eventuell seien die Akten zur Ergänzung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

D. — In ihrer Vernehmlassung vom 19. Februar 1913 beantragt die beschwerdebelagte Behörde, es sei auf die Beschwerde wegen Unzuständigkeit nicht einzutreten; —

in Erwägung:

In der Begründung ihres Entschedes erklärt die Vorinstanz, dem Beschwerdeführer sei die elterliche Gewalt über seinen Sohn gestiftzt auf Art. 286 ZGB entzogen worden. Nach Art. 86 Ziff. 2 OG findet bei Entziehung und Wiederherstellung der elterlichen Gewalt die zivilrechtlche Beschwerde an das Bundesgericht nur in den Fällen der Art. 285, 287 und 288 ZGB statt. Da Art. 86 OG auf den von der Vorinstanz angerufenen Art. 286 ZGB nicht verweist, könnte es auf den ersten Blick scheinen, daß die vorliegende Beschwerde an das Bundesgericht nicht zulässig sei (vergl. Urteil des Bundesgerichtes vom 6. November 1912 in Sachen Wilbi gegen den Regierungsrat des Kantons Aargau, abgedruckt in der Praxis des Bundesgerichtes II 1 Nr. 3). Allein für die Frage, ob die Vormundschaftsbestellung wegen der Wiederverheiratung des Vaters erfolgt sei oder wegen mangelhafter Ausübung der Gewalt durch den Vater kommt es auf den der Vormundschaftsbestellung zu Grunde liegenden Tatbestand an und nicht auf die Anführung von Art. 286 im Entschede der Vorinstanz. Es ist Sache des Bundesgerichtes, auf den betreffenden Tatbestand die zutreffende Gesetzesnorm anzuwenden und es ist hiebei an die von der Vorinstanz erfolgte Subsumierung nicht gebunden. Aus dem von der Vorinstanz festgestellten Tatbestand ergibt sich nun aber, daß die Vormundschaftsbestellung erfolgte, weil der Sohn nicht länger der Gefahr ausgesetzt sein solle, seinen Verdienst an den Vater zu verlieren; da der Vater seinen eigenen Verdienst nicht zum Unterhalt seiner Familie abliefere, sondern ihn zum größten Teil für sich verwende, sei anzunehmen, daß er auch den Vohn des Sohnes für sich beziehen wolle.

Aus diesem Tatbestand ergibt sich, daß es sich hier nur um eine von der Wiederverheiratung des Vaters gänzlich unabhängige mangelhafte Ausübung der elterlichen Gewalt handeln kann und nicht

um den Tatbestand des Art. 286. Nach Art. 286 ZGB findet die Entziehung der elterlichen Gewalt im Falle der Wiederverheiratung nur statt, wenn es die Verhältnisse erfordern. Dabei muß es sich um solche Verhältnisse handeln, die mit der Wiederverheiratung im Zusammenhang stehen. Es kann nicht wegen Mängel der Ausübung der elterlichen Gewalt, die vielleicht schon lange bestehen, ohne zur Gewaltentziehung geführt zu haben, infolge der Wiederverheiratung die elterliche Gewalt entzogen werden. Im vorliegenden Fall ist nun nicht einzusehen, inwiefern die Wiederverheiratung des Beschwerdeführers zu dem von der Vorinstanz geltend gemachten Gewaltentziehungsgrund kausal sein soll. Ein solcher Zusammenhang wird denn auch von der Vorinstanz nicht behauptet. Sie hat vielmehr dem Beschwerdeführer die elterliche Gewalt gestiftzt auf einen solchen Grund genommen, der nur unter den Art. 285 ZGB fallen könnte, weshalb die Kompetenz des Bundesgerichtes nach Art. 86 Ziff. 2 OG gegeben ist. Alsdann muß aber die Beschwerde ohne weiteres gutgeheißen werden, indem die einzige gegen den Beschwerdeführer vorgebrachte Tatsache, er beanspruche den Verdienst seines Sohnes für sich, keinen Gewaltentziehungsgrund nach Art. 285 bildet, dessen Anwendung geradezu die absolute Unfähigkeit und Unwürdigkeit des betreffenden Elternteils zur Ausübung der elterlichen Gewalt voraussetzt (vergl. das oben zitierte Urteil des Bundesgerichtes, Erw. 2); —

erkannt:

In Gutheizung der Beschwerde werden die beiden Entschede des Justizdepartements des Kantons Basel-Stadt vom 16. November 1912 und des Vorstechers des Vormundschaftswesens des Kantons Basel-Stadt vom 25. Oktober 1912 aufgehoben.